



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

10. Dezember 2024

Nr. 2024-761 R-720-21 Kleine Anfrage Luzia Gisler, Bürglen, zu Gutachten, Rechtskosten, externe Beratungen, Dienstleistungen Dritter - in welcher Art, in welcher Höhe und durch welche Stellen lässt sich der Kanton Uri unterstützen?; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 8. November 2024 reichte Landrätin Luzia Gisler, Bürglen, eine Kleine Anfrage zu Gutachten, Rechtskosten, externe Beratungen, Dienstleistungen Dritter - in welcher Art, in welcher Höhe und durch welche Stellen lässt sich der Kanton Uri unterstützen? ein.

Im Budget 2025 sind unter der Kontonummer 3132.01 in den jeweiligen Direktionen verschiedene externe Beratungen aufgeführt, die unterschiedlich benannt sind - von Gutachten über Rechtskosten bis hin zu Honoraren für externe Aufträge und Dienstleistungen. Diese uneinheitlichen Bezeichnungen führen zu einer intransparenten Übersicht. Der Gesamtbetrag liegt im Budget 2025 mit gut 2 Mio. Franken rund 0,5 Mio. Franken über der Rechnung 2023. Darüber hinaus sind unter den Kontonummern 3132.02ff weitere Dienstleistungen an Dritte budgetiert.

Das Konto 3130.91 für Informatikdienstleistungen Dritter wird in den meisten Direktionen einheitlich geführt und bezeichnet. Die im Budget 2025 eingestellten Kosten von rund 1,6 Mio. Franken liegen um 0,6 Mio. Franken über der Rechnung 2023.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Budgetdebatten wird der Regierungsrat gebeten, die geplanten Ausgaben für alle Dienstleistungen Dritter unter den Konten 3132.01ff und 3130.91 detailliert mit der jeweiligen Verwendung in einer Tabelle darzustellen. Diese sollten nach Direktionen gegliedert sein und die budgetierten Beträge für 2025 und 2024 sowie die tatsächlichen Ausgaben aus der Rechnung 2023 auflisten. Soweit nachweisbar, sollen darin auch die externen Dienstleister namentlich aufgeführt werden, die durch eingeholte Offerten und Ausschreibungen im Jahr 2025 schon bekannt sind.

II. Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 131 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) erfolgt die Beantwortung einer Kleinen Anfrage innert zwei Monaten durch den Regierungsrat schriftlich an alle Ratsmitglieder, ausnahmsweise mündlich an den Landrat. Die Antwort auf die Kleine Anfrage müsste im

vorliegenden Fall daher erst am 9. Januar 2025 erfolgen. Da das Budget 2025 in der Landratssession vom 11. Dezember 2024 behandelt wird, wird die Kleine Anfrage bereits früher beantwortet. Allerdings können die öffentlichen Auskünfte nicht im angeforderten Detaillierungsgrad erteilt werden. Denn die öffentliche Auskunftserteilung des Regierungsrats auf Kleine Anfragen unterliegt von Rechtswegen Grenzen. Dies, weil die öffentliche Bekanntgabe von vollständigen und namentlichen Angaben zu externen Dienstleistern und Honoraren schützenswerte Dritt- und Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen kann. Daher werden in der öffentlichen Antwort einzig die grösseren Positionen und die Abweichungen gegenüber den Vorjahren aufgezeigt, ohne dass irgendwelche Detailangaben oder Namen bekannt gegeben werden. Die grösseren Abweichungen gegenüber des Budgets 2024 sind:

- externe Kosten im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung und Beteiligung am Kraftwerk Lucendro (plus 180'000 Franken)
- strategische Planung Unterbringung Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Chemiewehr, usw. 2030+ (plus 43'500 Franken)
- Weiterverfolgung «Informatik Uri AG» (plus 155'000 Franken)
- Einführung der neuen Agrarsoftware (plus 85'000 Franken)
- Softwareupdate der Gerichtssoftware «Tribuna» sowie Umsetzung des Projekts «Justizia 4.0» (plus 238'000 Franken auf verschiedenen Positionen)

Bezüglich der von der Vorstösserin im Hinblick auf die Budgetberatung gestellten detaillierten Fragen kann auf Artikel 2 der Landratsverordnung (LRV; RB 2.3111) verwiesen werden. Danach kann jedes Ratsmitglied die vorhandenen Akten, die zur Vorbereitung des Berichts und Antrags des Regierungsrats an den Landrat gedient haben, einsehen, soweit die Akten nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen. Für die Budgetberatung umfasst das Informationsrecht von Landratsmitgliedern daher auch das Einsichtsrecht in das Detailbudget.

Im Hinblick auf die bevorstehende Beratung des Budgets 2025 anlässlich der Landratssession vom 11. Dezember 2024 erhalten die Ratsmitglieder ein Excel mit den Antworten zu den Detailpositionen. Der Regierungsrat wird ergänzend dazu, von der Möglichkeit der mündlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage - basierend auf Artikel 131 Absatz 3 der GO - an den Landrat Gebrauch machen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

